

buße oder gemeinnütziger Arbeit als Sanktion) verfolgt. Die Gewalt ist gering, wenn das Opfer keine gesundheitlichen Schäden davonträgt und es sich um den ersten Fall einer Gewaltanwendung handelt; eine Straftat liegt erst im Wiederholungsfalle vor.

Nicht unmittelbar das russische Recht betraf das Vorgehen einer Reihe russischer paralympischer Athleten gegen den Ausschluss von den paralympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro. Da das internationale paralympische Komitee (unter: [www.paralympic.org](http://www.paralympic.org)) als Organisator der Spiele seinen Sitz in Bonn hat und als Verein nach deutschem Recht organisiert ist, wurden auch vor deutschen Gerichten Rechtsmittel (des einstweiligen Rechtsschutzes) eingelegt, letzten Endes aber ohne Erfolg (siehe OLG Düsseldorf, NZKart 2016, 488; Anm. *Barth/Maurer*, GWR 2016, 494).

### III. Ausblick und Wirtschaftliche Bewertung

In weniger als einem Jahr (März 2018) stehen in Russland Präsidentenwahlen an; *Putin* hat sich noch nicht zu einer erneuten Kandidatur geäußert. Es ist damit zu rechnen, dass es im Vorfeld der Wahl wie in der Vergangenheit zu einer Reduzierung der gesetzgeberischen Tätigkeit kommt, zumal die Verteilungsspielräume durch die Krise kleiner geworden sind. Ob bis dahin innenpolitische oder wirtschaftliche Konflikte stärker aufbrechen, bleibt abzuwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die Politik der kontinuierlichen Modifikation der rechtlichen Grundlagen in kleinen Schritten fortgesetzt werden wird. Auch eine Fortsetzung

der Politik zur Lokalisierung steht zu erwarten. Fraglich erscheint es daher, ob größere Projekte wie der Abschluss der Reform des ZGB durch die geplante Neufassung des Sachenrechts im nächsten Jahr angegangen werden.

Sicher an Bedeutung gewinnen wird die Eurasische Wirtschaftsunion (vgl. unter: [www.eaeunion.org](http://www.eaeunion.org)), auch wenn sämtliche Mitgliedsstaaten derzeit eine Wirtschaftskrise durchlaufen. Die gegenwärtigen Sanktionen werfen Fragen nach der Warenverkehrsfreiheit innerhalb der Union auf (*Kim*, IWRZ 2017, 27). Zugleich genügt eine Produktion in einem Mitgliedsstaat (derzeit neben der Russischen Föderation auch Kasachstan, Belarus, Kirgistan und Armenien) den Anforderungen an die Lokalisierung. Die weitere Entwicklung sollte aufmerksam beobachtet werden, sie könnte den rechtlichen Rahmen der Wirtschaftstätigkeit in Russland erheblich beeinflussen.



**Professor Dr. Rainer Wedde**

Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule Rhein-Main und of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Studium in Tübingen, Aix-en-Provence, Dresden und Freiburg (Breisgau); danach Tätigkeit als Rechtsanwalt für mehrere internationale Kanzleien in Moskau und Berlin, Betreuung westlicher Investoren in Russland. Autor zahlreicher Publikationen zum russischen Wirtschaftsrecht, Redakteur der Deutsch-Russischen Rechtszeitung (DRRZ) und stellvertretender Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

Christoph Keimer, Rechtsanwalt/Legal Consultant, Dortmund/Hamburg/Dubai/Riad

## Länderreport Saudi-Arabien

### I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Königreich Saudi-Arabien befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Insbesondere seit 2014 fallende Preise für Rohöl, die Haupteinnahmequelle für die saudischen Staatsfinanzen (70%; 47% des BIP) sowie auf hohem Niveau verbleibende öffentliche Ausgaben (890 Milliarden SAR geplant für 2017) setzen Saudi-Arabien unter erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Druck. Die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 wurden mit einem Minus auf Rekordniveau abgeschlossen (allein 2015 betrug das Haushaltsdefizit ca. 90 Milliarden Euro), für das Jahr 2017 werden allerdings „nur noch“ 197 Milliarden SAR (ca. 50 Milliarden Euro) prognostiziert. Mit teilweise erheblichen Ausgabenkürzungen, dem Rückgriff auf staatliche Finanzreserven, Preisanhebungen für staatliche Leistungen (z. B. für Visa, Zölle, Gewerbeerlaubnisse, etc.), der erstmaligen Ausgabe von Staatsanleihen sowie der Einführung einer Mehrwertsteuer (ab 1. 1. 2018 GCC-weit, d. h. in allen Staaten des Golf-Kooperationsrates) wird – neben anderen Maßnahmen – versucht, das bereits eingeplante Haushaltsdefizit einzugrenzen. Hinzu kommen ein extremes Anwachsen (200% in den

letzten 35 Jahren) und Verjüngung der Bevölkerung (fast 50% der Saudis sind unter 30 Jahre alt) sowie zunehmende Kritik an der von den Saudis geführten Militäroperation im benachbarten Jemen gegen den IS und die schiitischen Huthi-Milizen.

Die ungebrochene Abhängigkeit vom Erdöl, die mangelhafte Diversifizierung der heimischen Wirtschaft sowie die hohe Arbeitslosigkeit unter der einheimischen Bevölkerung (allein 30% saudische Jugendarbeitslosigkeit) gehören deshalb zu den wesentlichen Herausforderungen der kommenden Jahre, denen sich die saudische Regierung mit zahlreichen Reformen stellen will. Dies fällt zusammen mit einer Neuausrichtung des saudischen Königshauses. Nach dem Tod des allseits beliebten „Reformkönigs“ *Abdullah Bin Abdulaziz Al Saud* im Januar 2015 hat am 22. 1. 2015 sein mittlerweile 82-jähriger Bruder und letzter Sohn des Staatsgründers, *Salman Bin Abdulaziz Al Saud*, seine Nachfolge angetreten und als eine seiner ersten Maßnahmen das Kabinett umgebildet sowie viele wichtige Ministerposten neu besetzt. Die neue wirtschaftliche und (geo-)politische Ausrichtung des Königreiches trägt aber vor allem die Handschrift des 31 Jahre jungen Sohnes des Königs und stellvertreten-

den Kronprinzen *Mohammad Bin Salman Al Saud*, der als Vorsitzender des Wirtschaftsrates und neuer Verteidigungsminister wesentlicher Motor des Umbaus ist und als kommender starker Mann in Saudi-Arabien gilt.

So kommt es nicht von ungefähr, dass er es war, der am 25. 4. 2016 das international viel beachtete Reformprogramm „Vision 2030“ verkündigte, das ohne Zweifel umfangreichste und ambitionierteste Reformvorhaben in der Geschichte Saudi-Arabiens mit dem Ziel, die Wirtschaft zu diversifizieren und die Gesellschaft zu modernisieren. Zur direkten Umsetzung der „Vision 2030“ wurde bereits im Juni 2016 das sog. „*National Transformation Program 2020*“ (NTP) veröffentlicht, ein Aktionsplan, demzufolge schon bis zum Jahre 2020 verschiedene wichtige Zwischenziele erreicht werden sollen (geschätzte Kosten allein dafür: ca. 447 Milliarden SAR = ca. 110 Milliarden Euro). Insbesondere soll der Anteil von Erdöl und Gas am BIP Saudi-Arabiens signifikant gesenkt und der Privatsektor (und damit insbesondere der Mittelstand) massiv gestärkt werden. Daneben sollen staatliche Einrichtungen privatisiert (am 30. 1. 2017 wurde insoweit das „*Private Sector Participation Program*“ verkündet; des Weiteren ist ein IPO von 5% der Anteile von Saudi Aramco geplant) und ausländische Direktinvestitionen („*becoming a global investment powerhouse*“) deutlich erhöht werden.

Die Regierung erhofft sich insbesondere durch die Stärkung mittelständischer Unternehmen sowie massiver Investitionen im Bildungssektor (22%–25% des Haushalts) – flankiert durch ein lange erwartetes staatliches Wohnungsbauprogramm – eine Reduzierung der (offiziellen) Arbeitslosenquote der einheimischen Bevölkerung von derzeit 11,6% auf mindestens 7%, wobei auch der Anteil der erwerbstätigen Frauen merklich von derzeit 22% auf 30% erhöht werden soll. Vorbereitend und begleitend wurden in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Gesetzesnovellierungen verabschiedet, um die Wettbewerbsfähigkeit Saudi-Arabiens am Arabischen Golf zu stärken und den Reformwillen des Königshauses nachdrücklich zu bekräftigen.

## II. Auswahl wichtiger Rechtsgebiete, Gesetzesänderungen und Reformen

### 1. Gesellschafts-, Investitions- und Kapitalmarktrecht

#### a) Reform des Gesellschaftsrechts

Das neue saudische Gesellschaftsrechtsgesetz (GG) ist nach jahrelanger Ausarbeitung am 2. 5. 2016 in Kraft getreten (Königliches Dekret Nr. M3 v. 28. 1. 1437H/10. 11. 2015G) und ersetzt das aus dem Jahr 1965 stammende Gesellschaftsrecht (Königliches Dekret Nr. M6 v. 22. 2. 1385H/22. 7. 1965G), das bis zu diesem Zeitpunkt nicht grundlegend reformiert worden war und die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für das Königreich enthielt. Die Gesetzesnovelle umfasst weiterhin den (nunmehr auf fünf reduzierten) *numerus clausus* der in Saudi-Arabien zulässigen Gesellschaftsformen, die insbesondere von ausländischen Investoren bei ihren Geschäftsaktivitäten genutzt werden müssen. Hier sind insbesondere die *Limited Liability Company* (LLC – vergleichbar mit einer deutschen GmbH) und die *Joint Stock Company* (JSC – vergleichbar mit der deutschen AG) zu nennen, die nunmehr auch als *Holding Company* (Art. 182–186 GG), aber auch mit reduzierter Gesellschafteranzahl (die LLC als Ein-Personen-Gesellschaft,

Art. 154 GG, und die JSC nur noch mit zwei Gesellschaftern anstatt wie zuvor mit fünf) errichtet werden kann.

Ein gesetzliches Mindeststammkapital ist für die LLC weiterhin nicht vorgesehen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die staatliche Investitionsbehörde, die *Saudi Arabian General Investment Authority* (SAGIA), in Abhängigkeit von dem angestrebten Gesellschaftszweck ein Stammkapital bestimmen kann, wobei in der Regel mindestens 500 000 SAR gefordert werden, was nunmehr auch dem neuen gesetzlichen Mindeststammkapital einer JSC entspricht (Art. 54 GG). Die gesetzliche Pflicht, Rücklagen zu bilden, wurde sowohl für die LLC als auch die JSC erleichtert (Art. 176 GG bzw. Art. 129/130 GG). Unternehmen sind nunmehr nur noch verpflichtet, jährliche Rücklagen in Höhe von 10% des Nettogewinns zu bilden, bis diese Rücklagen 30% des Stammkapitals erreichen (vorher 50%). Das neue Gesellschaftsgesetz hat auch den vielfach kritisierten und gesetzlich normierten Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter einer LLC erschwert: Das alte Gesetz sah noch eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Fälle vor, in denen diese trotz Erreichens einer Gesamtverschuldung der LLC von mehr als 50% des Stammkapitals es versäumt hatten, dem Gesellschaftsvermögen neues Kapital zufließen zu lassen oder die Gesellschaft zu liquidieren. Demgegenüber sieht das neue Gesetz nunmehr „nur noch“ die automatische Auflösung der Gesellschaft vor, falls bei Erreichen des vorgenannten Schuldenstandes keine Gesellschafterversammlung einberufen wird oder die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nicht den Fortbestand bzw. die Auflösung der Gesellschaft beschließen (Art. 181 GG). Eine weitere Änderung betrifft die Publizitätspflicht von Unternehmen. Nach dem neuen Gesellschaftsgesetz sind Unternehmen nicht länger verpflichtet, ihre Satzung im saudischen Gesetzesblatt und einer Tageszeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des zuständigen Handels- und Industrieministeriums (MOCI) ist nunmehr ausreichend (Art. 158 GG).

Gemäß Art. 224 GG ist jede existierende Gesellschaft in Saudi-Arabien gehalten, sich innerhalb eines Jahres (also bis zum 2. 5. 2017) an die neuen Regelungen anzupassen. Das insoweit zuständige MOCI hatte dazu bereits am 16. 4. 2016 in einer Veröffentlichung auf seiner Homepage klargestellt, welche Regelungen des GG zwingend im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages umgesetzt werden müssen, allerdings vorbehaltlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, die aber noch nicht erlassen wurden. Schon im März 2016 hatte das MOCI zudem neue Mustersatzungen für die verschiedenen Gesellschaftsformen verabschiedet, die – wie vorher auch – zwingend Verwendung finden müssen, allerdings in Teilbereichen – nach behördlicher Zustimmung – ergänzt bzw. abgeändert werden können.

#### b) Investitionsrecht

Das saudische Investitionsgesetz (Königliches Dekret Nr. M/1 v. 5. 1. 1421H/11. 4. 2000G) aus dem Jahr 2000 ist in den letzten Jahren nicht mehr grundlegend reformiert worden. Dazu bestand aus saudischer Sicht auch kein Bedarf, da dieses ohnehin – anders als in vielen anderen Ländern am Arabischen Golf – Ausländern – grundsätzlich auch ohne lokale Pflichtbeteiligung – die Ausübung nahezu jeder Tätigkeit gestattet, sofern diese nicht durch die sog. Negativliste verboten ist. Danach sind derzeit weiterhin Handelsvertretungen sowie Tätigkeiten im Öl-, Militär- und Immobili-

enbereich Ausländern nicht zugänglich. Wesentliche Änderungen hat es jedoch in den letzten Jahren immer wieder in der Verwaltungs- und Genehmigungspraxis der SAGIA gegeben, die für die Erteilung der Erlaubnisse (*Investment Licenses*) für ausländische Investoren zuständig ist. Im Zuge der „Vision 2030“ – aber auch schon seit Machtübernahme durch König *Salman* im Jahre 2015 – hat die SAGIA mittlerweile die Zugangsvoraussetzungen für ausländische Investitionsvorhaben gelockert. So können seit Anfang 2016 nun unter gewissen Voraussetzungen sogar Handelsunternehmen auch ohne zwingende saudische Beteiligung (vorher mindestens 25%) durch Ausländer gegründet werden (Mindestkapital aber 30 Millionen SAR = ca. 7,5 Millionen Euro). Auch Ingenieur- und Architekturunternehmen sollen nun ohne lokale Beteiligung auskommen, doch sind entsprechende Regelungen noch nicht erlassen worden. Der Gründungs- und Lizenzierungsprozess von Gesellschaften in Saudi-Arabien bleibt für ausländische Investoren aber weiterhin eine Herausforderung, was die Eröffnung und die Führung lokaler Bankkonten einschließt (Vollmachten nur für Saudis, GGC-Staatsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis [*iqama*], was vor allem im Gründungsstadium extrem problematisch sein kann), auch wenn sich zumindest der Genehmigungsprozess seit dem Jahre 2014 deutlich beschleunigt hat. Seit Januar 2017 können aber nun zumindest Großunternehmen sog. *Instant Licenses* von der SAGIA erhalten, und zwar – so die Ankündigung – innerhalb von 10 Minuten, was abzuwarten bleibt.

### c) Öffnung des Kapitalmarktes

Der saudische Aktienmarkt zählt zu den größten im Nahen Osten. Die Marktkapitalisierung der saudischen Wertpapierbörse *Tadawul* beträgt derzeit etwa 528 Milliarden USD, was in etwa der Gesamtsumme der Marktkapitalisierung aller Börsen in den GCC-Staaten entspricht. Saudi-Arabien war für lange Zeit der einzige Staat aus der Riege der G20-Staaten, der ausländischen Investoren den direkten Zugang zu den einheimischen Kapitalmärkten verwehrte. Die *QFI Rules* („*Rules for Qualified Foreign Financial Institution Investment in Listed Shares*“), die durch die saudische *Capital Market Authority* (CMA) am 4. 5. 2015 verabschiedet wurden und am 1. 6. 2015 in Kraft traten, ermöglichen nun größeren Unternehmen der Finanzbranche bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den direkten Handel an der *Tadawul*. Ausländische Banken, Versicherungen, Makler- und Wertpapierhäuser sowie Fondsmanager können zukünftig entsprechende Zulassungsanträge bei der CMA stellen. Voraussetzung für die Zulassung ist u. a., dass die vorgenannten Antragssteller in ihrem Portfolio Vermögen von mehr als 5 Milliarden USD verwalten, wobei diese Summe durch die CMA auf 3 Milliarden USD reduziert werden kann. Diese – wenn auch limitierte – Öffnung ist ein weiterer Beleg für die angestrebte Marktöffnung des Königreiches. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig – neben Investoren aus der Finanzbranche – auch weitere ausländische Unternehmen am saudischen Kapitalmarkt zugelassen werden.

## 2. Arbeits- und Aufenthaltsrecht

### a) Weitere Reform des Arbeitsrechts

Nachdem das saudische Arbeitsgesetz bereits im Jahr 2005 durch Königliches Dekret Nr. M51 vom 23. 8. 1426H/27. 9. 2005G (ArbG) vollständig überarbeitet wurde, traten am 18. 10. 2015 weitere wichtige Änderungen des Arbeitsgeset-

zes in Kraft. Ziel dieser durch Königliches Dekret Nr. M46 vom 5. 6. 1436H/26. 3. 2015G verabschiedeten Reformen ist es, bei gleichzeitiger Schaffung eines dynamischen und flexiblen Arbeitsmarktes für ausländische Investoren den Schutz und die Entwicklung einheimischer Arbeitskräfte weiter konsequent (und teilweise unnachgiebig) zu fördern. Die Änderungen des ArbG werden durch die am 6. 4. 2016 durch Ministerialerlass Nr. 1982 verabschiedeten umfangreichen Ausführungsbestimmungen (AB) des Arbeits- und Sozialentwicklungsministeriums (MLSD), die am 22. 4. 2016 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten sind, ergänzt. Mit den AB wurde auch erstmals ein offizieller Musterarbeitsvertrag veröffentlicht, der von den Arbeitsvertragsparteien abzuschließen ist; Änderungen/Ergänzungen sind möglich. Auch enthalten die AB Bestimmungen für die Gründung und den Betrieb von Arbeitsvermittlungsgesellschaften.

So beträgt nunmehr die Probezeit bis zu 180 Tage, Art. 54 ArbG (vorher nur 90 Tage). Des Weiteren wurden die Kündigungsregelungen neu gefasst: Dem Arbeitgeber steht nun im Falle der Betriebsstilllegung ein weiterer Kündigungsgrund zu (Art. 74 ArbG). Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen (gilt nur für Saudis) wurde von 30 auf 60 Tage angehoben (Art. 75 ArbG), wohl um den Privatsektor für saudische Arbeitnehmer wieder attraktiver machen – zurzeit sind fast 90% der arbeitenden Saudis im Staatsdienst. Gleichzeitig wurde jedoch der gesetzliche Wiedereinstellungsanspruch (vormals Art. 78 ArbG) bei unberechtigten Kündigungen aus dem Gesetz entfernt; dafür wurden in Art. 77 ArbG finanzielle Ausgleichsansprüche für den Arbeitnehmer in solchen Fällen geschaffen (mindestens 2 Monatsgehälter), wobei diese Regelung aber laut aktueller Meldungen in den saudischen Medien wieder geändert werden soll. Die täglich mögliche Arbeitszeit wurde von 11 auf 12 Stunden ausgedehnt (Art. 101 ArbG), was aber angesichts der anstehenden, neuen maximalen Wochenarbeitszeit wohl noch 2017 wieder geändert werden soll. Weitere Wohltaten sind die Erhöhung von Urlaubsansprüchen für Heirat, Todesfälle und Vaterschaftsurlaub sowie die Erweiterung der Mutterschutzzeit auf 10 bezahlte und zusätzlich bis zu 4 unbezahlte Wochen (Art. 151 ArbG). Auch das Recht auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses wurde neu geregelt (Art. 64 ArbG).

### b) „Saudisierung“ des Arbeits- und Aufenthaltsrechts

Das staatliche Primärziel, den Schutz und die Entwicklung der einheimischen Bevölkerung auf dem saudischen Arbeitsmarkt zu fördern, schlägt sich auch in den neuen arbeitsrechtlichen Bestimmungen nieder. Diese verpflichten Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitnehmern, ihre saudische Belegschaft in jährlichen Abständen zu schulen, wobei deren Anzahl von 6% auf 12% der Gesamtbelegschaft angehoben wurde (Art. 46 ArbG). Die AB verpflichten den Arbeitgeber zudem, die Schulungen zu dokumentieren und jährlich dem MLSD zu berichten. Daneben sehen die AB eine Vielzahl von Tätigkeiten vor, die ausschließlich von Saudis besetzt werden dürfen (Art. 12 AB). Insgesamt werden derzeit 18 Berufsgruppen von dieser Beschränkung erfasst. Hierzu zählen u. a. Arbeiten in der Personalabteilung, am Empfang, im Sicherheitsdienst oder der Unternehmensverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass ausländischen Arbeitnehmern, die derzeit noch entsprechende Stellen besetzen, zukünftig eine Verlängerung ihrer *work permits/iqamas* versagt wird. Außerdem sehen die AB vor, dass Auslän-

der unter 18 bzw. über 60 Jahren keine Arbeiterlaubnis mehr erhalten werden (Art. 15 AB); Ausnahmen sind durch das MLSD möglich. Zudem wurden die Visa-Gebühren deutlich angehoben.

Im Juli 2016 hatte es daneben Ankündigungen seitens des Arbeitsministeriums gegeben, das Nationalisierungsprogramm („Nitaqat“) mit Wirkung vom 12. 12. 2016 zu „reformieren“ (sog. *balanced/weighted nitaqat*), was jedoch aufgrund der nicht unerheblichen negativen Folgen für die Privatwirtschaft Anfang Dezember 2016 verschoben wurde. Gleichwohl hat das MLSD Anfang April 2017 weitere Änderungen in Aussicht gestellt, die am 3. 9. 2017 in Kraft treten sollen. Danach werden einerseits die Saudisierungsquoten deutlich angehoben, und andererseits wird die Anwendbarkeit des *Nitaqat*-Programms auf Unternehmen mit 6 Arbeitnehmern ausgedehnt (derzeit erst ab 10 Arbeitnehmer).

Zum Schutz von Einheimischen vor Massenentlassungen hat das MSLD am 29. 1. 2017 zudem eine Resolution (Nr. 50945) erlassen, wonach es lokalen Arbeitgebern nun untersagt ist, ohne vorherige Information (mindestens 60 Tage) und Erlaubnis des MLSD (innerhalb von 45 Tagen zu erteilen oder zu versagen) betriebsbedingte Massenentlassungen von saudischen Arbeitnehmern (1% der Belegschaft oder mindestens 10 Saudis) bezogen auf einen Referenzzeitraum von 1 Jahr durchzuführen. Diese Resolution gilt allerdings erst für Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern.

### 3. Neues Tourismusgesetz

Nach jahrelanger Abschottung und der erstmaligen Ausgabe von Touristenvisa im Jahr 2013 – zuvor wurden Visa lediglich für Arbeit, Geschäftsreisen sowie Pilgerfahrten genehmigt – soll nach dem Willen des Königshauses der Tourismus nach und nach als zukunftsfähiger und nachhaltiger Wirtschaftssektor entwickelt und so zu einer der tragenden Säulen der neuen Wirtschaftspolitik Saudi-Arabiens werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses ambitionierte Vorhaben in einem Land, in dem Alkohol, westliche Strandbekleidung, Kinos, Theater und andere Vergnügungsmöglichkeiten tabu sind, wurden durch das neue Tourismusgesetz (Königliches Dekret Nr. 2 v. 9. 1. 1436H/25. 10. 2014G), das im Mai 2016 in Kraft trat, geschaffen. Das Gesetz reguliert, aber ermöglicht auch jegliche Geschäftsaktivität im Bereich des Tourismus. Alle Unternehmen, die fortan planen, in der Tourismusbranche Leistungen anzubieten bzw. zu erbringen, müssen vorab ordnungsgemäß bei der *Saudi Commission for Tourism and National Heritage* lizenziert werden und alle notwendigen fachaufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorweisen. Ausländische Investitionen sind ausdrücklich erwünscht, nur Touristenführer müssen zwingend Saudis sein. Von der wirtschaftlichen Öffnung des Tourismussektors im Königreich könnten nicht nur ausländische Touristikunternehmen profitieren. Die Pläne des Königshauses sehen zudem umfangreiche Investitionen für die Entwicklung neuer bzw. die Verbesserung bereits existierender Tourismusattraktionen vor. Bei geplanten Investitionen in den Tourismus sollte allerdings beachtet werden, dass die Öffnung dieses Sektors nach dem erklärten Willen des Königshauses auch und vor allem der Beschäftigung saudischer Arbeitskräfte dienen soll. Entsprechende Vorkehrungen sind deshalb schon im Lizenzierungsprozess zu treffen.

### 4. Weitere beachtenswerte Entwicklungen

#### a) Steuerrecht

Bereits im Juni 2016 haben die Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates (GCC), dem Saudi-Arabien angehört, auf Empfehlung des IWF ein gemeinsames Abkommen zur Einführung einer Mehrwertsteuer beschlossen. Das saudische Kabinett hat dieses Abkommen am 30. 1. 2017 genehmigt; ein Gesetz steht aber noch aus. Danach ist zu erwarten, dass ab dem 1. 8. 2018 für alle Dienstleistungen und Produkte im Königreich (mit Ausnahme von bestimmten Gütern wie Lebensmitteln sowie des Bildungs- und Gesundheitswesens) ein Mehrwertsteuersatz von 5% gelten wird.

Gemäß Königlichem Dekret Nr. A/133 vom 30. 7. 1437H/7. 5. 2016G wurde die ursprünglich *Department of Zakat and Income Tax* (DZIT) bezeichnete Steuerbehörde in *General Authority for Zakat and Tax* (GAZT) umbenannt. Bereits am 1. 2. 2016 hatte die GZAT im Rahmen eines internen Rundschreibens zudem ein neues elektronisches Steuererklärungssystem eingeführt (ERAD), über das – beginnend mit dem Ende des Steuerjahres 2015 – alle Steuern (Körperschafts-, Quellen- und religiöse [Zakat-]Steuern) erklärt werden müssen. Steuererhöhungen wird es ansonsten nur im Ölbereich geben. Die Einführung weiterer Steuern, wie Einkommens- oder Vermögenssteuern, die wiederholt offen gefordert worden waren, hat die Regierung bislang ausgeschlossen. Lediglich eine 50%-Verbrauchssteuer auf gesundheitsgefährdende Lebensmittel, wie Softdrinks und eine 100%-Verbrauchssteuer auf Zigaretten und Energy-Drinks sind bereits – GCC-weit – beschlossen und sollen zeitnah umgesetzt werden.

#### b) Zoll

In Verbindung mit der Verkündung des Staatsbudgets für 2017 hat die saudische Regierung im Dezember 2016 die im Jahre 2008 (und dann alle 3 Jahre wieder) beschlossenen Zollerleichterungen für 193 Produkte mit Wirkung vom 1. 1. 2017 aufgehoben und die ursprünglich geltenden Zolltarife wieder in Kraft gesetzt. Das hat für verschiedene Güter (wie z.B. für gewisse Getränke und Nahrungsmittel, Dünger, Chemikalien, Verbrauchsgüter und Baustoffe) teilweise erhebliche Zollerhöhungen zu Folge. Grundsätzlich beträgt der Zollsatz – GCC-einheitlich – lediglich 5% des CIF-Wertes der Ware.

#### c) Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

Trotz eines im Jahr 2012 erlassenen neuen Schiedsverfahrensrechts sowie eines neues Vollstreckungsgesetzes ebenfalls aus Jahre 2012 hat die Anerkennung (vorrangig nicht-arabischer) ausländischer Schieds- und Gerichtsurteile in Saudi-Arabien in der Praxis weiterhin Schwierigkeiten bereitet. Das liegt auch daran, dass das dafür zuständige saudische Gerichtssystem intransparent ist und entsprechende Fälle/Urteile offiziell nicht veröffentlicht werden. Nunmehr hat aber im Mai 2016 das Vollstreckungsgericht in Riad einen in London ergangenen ICC-Schiedsspruch eines griechischen Unternehmens gegen ein saudisches Telekommunikationsunternehmen über 18,5 Millionen USD innerhalb von 3 Monaten gemäß Art. 8 Abs. 3, 12, 11 Vollstreckungsgesetz anerkannt und für vollstreckbar erklärt – für Saudi-Arabien geradezu in Rekordzeit. Nachdem in der Vergangenheit gerade die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen extrem schwierig und zeitaufwändig war, ist dieses Urteil eines saudischen Gerichts ein deutlich posi-

tives Zeichen für alle Investoren und Rechtssuchenden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich diese Rechtsprechung auch in Zukunft entsprechend verfestigt und durchsetzt.

#### d) Gewerblicher Rechtsschutz

Am 3. 5. 2013 hat Saudi-Arabien seine Zugehörigkeit zum *Patent Cooperation Treaty* (PCT) erklärt und ist somit seit dem 3. 8. 2013 als 147. Vertragsstaat an die PCT-Vorgaben gebunden. Nunmehr erfolgen internationale PCT-Patentanmeldungen in oder außerhalb des Königreichs nach dem 3. 8. 2013 unter Einschluss von Saudi-Arabien. Am 29. 9. 2016 sind in Saudi-Arabien zudem das neue (harmonisierte) GCC-Markengesetz sowie dessen Einführungsbestimmungen in Kraft getreten und haben das alte saudische Markengesetz aus dem Jahr 2002 ersetzt. Danach können nun auch klassenübergreifende oder unkonventionelle (Gerüche oder Klänge) Marken registriert werden. Der Schutz von Marken (aber auch die Gebühren) wurde erhöht, der Strafenkatalog verschärft. Gleichwohl gibt es noch keine GCC-einheitliche Anmelde-möglichkeit. Es bleibt bei der Vorgabe, dass eine Marke in allen 6 GCC-Ländern separat angemeldet werden muss.

### III. Wirtschaftliche Bewertung

Der Einbruch des Ölpreises und die damit seit 2013/2014 einhergehenden negativen wirtschaftlichen Umstände haben Saudi-Arabien zum Umdenken gezwungen. Die rückläufigen Einnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft sowie die gegenwärtigen, aber auch verständlichen Sparbemühungen der saudischen Regierung haben zum Rückgang der privaten und öffentlichen Auftragsvergabe sowie zum (vorübergehenden) Einbruch des Projektmarktes geführt. Die dem entgegengestellte „Vision 2030“ nebst NTP sowie die flankierend dazu aufgelegten Gesetzesnovellierungen (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht etc.) und Erleichterungen in der Lizenzierungspraxis vor allem der SAGIA stärken jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und werden ausländische Investitionen zumindest mittelfristig fördern und erleichtern. Letzteres wird insbesondere in Bereichen wie Umwelt, Abfallwirtschaft, Erziehung, Bil-

dung und Gesundheitsfürsorge der Fall sein, in denen auch viele Privatisierungsprojekte angedacht sind. Besuche hochrangiger deutscher Politiker, wie der Bundeskanzlerin am 30. 4. 2017 zusammen mit einer beachtlichen deutschen Wirtschaftsdelegation, helfen dabei, auch kleinen und mittelständigen deutschen Unternehmen neue geschäftliche Möglichkeiten in diesem schwierigen Markt zu erschließen. Es bleibt jedoch bei der weiterhin kompromisslos stattfindenden Umsetzung der staatlichen Saudisierungsprogramme zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für die einheimische Bevölkerung. Die damit einhergehende Forderung nach Erfüllung von immer höheren Beschäftigungsquoten ist aus saudischer Sicht verständlich, behindert aber insbesondere in Zeiten der Stagnation und des Umbruchs die wirtschaftliche Weiterentwicklung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Zumindest ist aber erkannt worden, dass Beschäftigung ohne Berufsbildung kein tragfähiges Konzept darstellt, weshalb nunmehr massiv in Bildung und Berufsbildung der einheimischen Jugend investiert wird (größter Posten im Haushalt 2017). Ansonsten tragen die u. a. hier angesprochenen Gesetzesnovellierungen weiter zur rechtlichen Stabilität des Landes und zur Absicherung ausländischer Investoren bei, auch wenn es im Bereich der Judikative in Sachen Transparenz und Verlässlichkeit sicherlich noch Nachholbedarf gibt. Das zitierte Urteil des Vollstreckungsgerichtes vom Mai 2016 deutet jedoch in die richtige Richtung.



**Christoph Keimer**

Partner der international tätigen Partnerschaftsgesellschaft mbB SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte mit Büros und Kooperationen u. a. in Dortmund, Hamburg, Dubai, Riad, Doha und Kairo. Studium in Gießen, Rechtsanwalt seit 1996, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Seit 1997 auch Legal Consultant in Dubai/VAE; 1997–2001 Leiter des Büros in Dubai; seit 2002 zuständiger Partner für die Nah- und Mittelost-Aktivitäten von SCHLÜTER GRAF. Er betreut deutsche und europäische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Saudi-Arabien, VAE und den übrigen arabischen Golfstaaten.

## Internationales Wirtschaftsrecht

### ■ Betriebsübergang – Zulässigkeit einer dynamischen Verweisungsklausel im Arbeitsvertrag

**EuGH** (3. Kammer), Urteil vom 27. 4. 2017 – verb. Rs. C-680/15 und C-681/15; Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH gegen Ivan Felja u. a.

#### Tenor

**Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. 3. 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin**

**auszulegen, dass sich im Fall eines Betriebsübergangs die Fortgeltung der sich für den Veräußerer aus einem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf die zwischen dem Veräußerer und dem Arbeitnehmer privatautonom vereinbarte Klausel erstreckt, wonach sich ihr Arbeitsverhältnis nicht nur nach dem zum Zeitpunkt des Übergangs geltenden Kollektivvertrag, sondern auch nach den diesen nach dem Übergang ergänzenden, ändernden und ersetzenden Kollektivverträgen richtet, sofern das nationale Recht sowohl einvernehmliche als auch einseitige Anpassungsmöglichkeiten für den Erwerber vorsieht.**

Richtlinie 2001/23/EG Art. 3; GrCh Art. 16

#### Aus den Gründen

1 Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. 3. 2001